

erben/ darunder aber die seitenfälle/ vnd was sonst ein oder anderley Kinderen durch Testament/schenckung oder andere titul vermachet/ vnd sonst durch sie erworben/ nicht verstanden werden.

4. Dafern folgents von solchen Vereinkindtschaffeten Kinderen eines oder mehr bey lebzeiten beyder oder eines von den Elteren mit todt abgehen würde/ soll der angenommener Vatter oder Mutter/ wie auch die Schwestern vnd Brüder zweiter Ehe nicht anders/ als die natürliche Elteren vnd volbürtige Brüder vnd Schwestern in denen der Einkindtschafft einverleibten gütteren in die häubter vnd zu gleichen theilen erben.
5. Wan aber beyde so woll natürlich als angenommene Elteren verstorben/ vnd also deren erbungfall sich völlig begeben/ soll diese Einkindtschafft damit auffgehebt vnd erloschen sein/ vnd die halbbürtige Schwestern vnd Brüder mit denen volbürtigen fernier nicht erben/ sondern es alßdan der succession halber vnder allerseits geschwistriegen anders nicht gehalten werden/ als wan keine Einkindtschafft gemacht were.
6. Da jedoch bey auffrichtung dergleichen Einkindtschafften andere bedingungen abgehändlet vnd verglichen/ soll solchen durch diese Ordnung nichts benommen sein/ sanderen dieselbe auffrichtig gehalten vnd volnzogen werden.

T I T V L V S X L

Von Vormünderschafften.

- §.I. **S**an ein Vatter oder Mutter zu der zweiten oder mehrern Ehen schreittet/ sollen sie ihre Kinder vorige Ehe/ so fern dieselbe das ein vnd zwanzigste Jahr ihres alters nicht erfülltet/ mit Vormunderen versehen zulassen schuldig sein/ vnd dafern sie solches innerhalb Zahrs nach der verehryrung versäumten oder vnderlassen würden/ sollen sie sich der Lebzucht aller aus voriger Ehe auff die Kinder verfallener gütter verüstig gemacht haben/ es were dan/ daß sie rechtmäßige ursachen der verhindernung bey der Obrigkeit vorbringen könnten.
de his poca
vide 1. 8.
§. 3 mithalda
2. Da aber sonst ein Kind vor erfüllung ermitteltes ein vnd zwanzigjährigen alters Elterlosz würde/ sollen Schulteisz oder Vege vnd Schaffen in den Städten/ Dingstülen oder Gerichteren/ wo die Elteren zu zeit ihres absterbens wonhaft gewesen/ demselben inner den nechsten sechß wochen Vormündere anzusezen/ oder im widrigen allen dem Minderjährigen darauf erwachsenden schaden zuerstattet vnd gutzumachen verbunden sein.

Van

Van die von der Ritterschafft mit hinderlassung minderjähriger Kinder versterben/ soll der Amtman/ in dessen Ambts bezirk das Adelich hauss/ wo der verstorbener schafft gewesen/ gelegen ist/ zu vnserer Gantzey in denen negsten sechs wochen den Todfall samt seinem gutachten/ was für Personen zu Vormünderen dienlich sein könnten/ berichten/ damit darauff gleicher gestalt ohn verzug dieserthalb die gebür vorgenommen werden möge.

3.

Wer dennach von Schultheiß vnd Echeffen in denen Stättēn/ Dingstüllen oder Gerichteren/ vnd von vnser Gantzey vnder der Ritterschafft zu Vormund benahmbet wird/ soll daselbst unweigerlich anzunehmen schuldig sein/ vnd Ihm darwider keine entschuldigung zustatten kommen/ es seye dan/ daß er vorhin schon mit zwei anderen Vormundschaften beladen/ oder aber in solchem freit wie denen Wäissen stünde/ daran der meherer theil ihres vermögens hafftete/ oder aber in dergleiche Officijs vnd bedienungen/ oder sonst in solcher leib's unvermögenheit begriffen/ die ihn an verwaltung der Vormundschaft kundbarlich hinderten/ Van sonst sich yemand widrigen/ vnd die pflegbefohlene dadurch in schaden kommen würden/ soll er dafür hafften vnd alles zu erschen angehalten werden.

4.

Im fall nun das Gericht die negste verwandte/ denen sonstien ver mög der gemeiner Rechten die Vormundschaft obläge/ dazu ernennen/ selbige aber auf dem bezirk dessen Gericht zwangs gesessen sein würden/ soll dasjenig Gericht/ warunder alsolche benahmbete Vormündere wohnhaft/ alsbald auff die erste requisition oder ersuchung/ dieselbe zu antrittung der auffgetragener Vormundschaft anhalten/ oder für den faumbfall selbst hafften/ vnd solchen vermittelst crstattung alles schadens zu büßen schuldig sein.

5.

Alle Vormündere sollen jedes Jahrs gleich nach den Weynacht Feiertagen/ nemlich den 7. Januarij ihre Rechnungen an dem ort/ wo sie angesetzt/ bey vermeidung wilkürlicher straff einliefferen/ vnd darauf alshald von der Obrigkeit gewisse Personen zu dern durchsch- und überlegung verordnet werden.

6.

T I T V L V S XII. Arch 23 - 38

Von Kauffen vnd Verkauffen.

§.L

San jemand ligende oder unbewegliche gütter an sich erkaufft/ soll der kauff bey dem Gericht/ warunder die gütter gelegen/ insinuirt oder verkündet werden/ vnd daselbst durch den verkauffer verzug vnd ausgang: hingegen anden kauffer die erbung geschehen/